

# RS Vwgh 1995/9/26 94/08/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1995

## Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §140;

ABGB §143 Abs2;

AVG §38;

SHG NÖ 1974 §42 Abs1;

SHG NÖ 1974 §43;

VwRallg;

## Rechtssatz

Trifft die Person, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet ist, nach dem rechtskräftigen Urteil eines Gerichtes, welches auch die Sozialhilfebehörden bindet (Hinweis E 20.2.1987, 84/11/0293), zufolge der nach § 43 NÖ SHG erfolgten Legalzession ab diesem Zeitpunkt (bis zur Beendigung der Sozialhilfeleistungen oder einer erfolgten Rückzession durch den Sozialhilfeträger an den Bf) keine Unterhaltsverpflichtung mehr gegenüber dem Sozialhilfeempfänger, ist daher seine auf § 42 NÖ SHG gegründete Heranziehung zum Ersatz ab diesem Zeitpunkt als Person, die vertraglich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet ist, rechtswidrig. Zur Entscheidung über seine allfällige Verpflichtung zur Leistung an den Sozialhilfeträger auf Grund der nach § 43 NÖ SHG erfolgten Legalzession (und damit auch des Übergangs des Exekutionstitels auf den Sozialhilfeträger) ist aber nicht die Verwaltungsbehörde, sondern das Gericht zuständig (Hinweis E 19.9.1984, 82/11/0199).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080071.X03

## Im RIS seit

13.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)